

Geschäftsverteilungsplan 2026

Landgericht Frankfurt (Oder)

(zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.08.2026)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte	5
I. Allgemeines	5
II. Zivilsachen	6
A. Allgemeine Regelungen	6
B. Zuweisung nach dem Turnus	8
I. Teilnahme	8
II. Grundsätze	9
III. Verfahren	12
IV. Besonderheiten	16
III. Strafsachen	18
A. Allgemeine Regelungen	18
B. Zuweisung nach Vorschaltlisten	19
C. Besonderheiten	20
Teil B: Vertretungsregelungen	21
Teil C: Vorrangregelungen	24
Teil D: Zuständigkeit und Besetzung der Kammern	25
I. Zivilkammern	25
1. Zivilkammer	25
2. Zivilkammer	25
3. Zivilkammer	26
4. Zivilkammer	28
5. Zivilkammer	29

6. Zivilkammer	30
7. Zivilkammer	32
8. Zivilkammer	34
9. Zivilkammer	35
II. Güterichterinnen und Güterichter	39
III. Kammer für Handelssachen	40
IV. Kammer für Baulandsachen	41
V. Strafkammern	41
1. Strafkammer	41
2. Strafkammer	42
3. Strafkammer	42
4. Strafkammer	43
5. Strafkammer	44
7. Strafkammer	44
Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 7. Strafkammer	45
8. Strafkammer	45
Strafvollstreckungskammer	46
Kammer für Rehabilitierungsverfahren	47

Anlage A – Vorschaltlisten I, II, III und V

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Frankfurt (Oder) werden bearbeitet von:

9 Zivilkammern

1 Hilfszivilkammer

1 Kammer für Handelssachen

1 Kammer für Baulandsachen

7 Strafkammern

1 Hilfsstrafkammer

1 Strafvollstreckungskammer

1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Teil A: Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Allgemeines

- 1) Die Zuständigkeit einer Kammer wird mit Eingang der Sache bei Gericht bestimmt, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist.
- 2) Bereits begründete Zuständigkeiten für Sachen, die während der Geltung eines früheren abweichenden Geschäftsverteilungsplanes eingegangen sind, bestehen fort, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.
- 3) Für Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a) Hält sich eine von einer anderen Kammer um Übernahme ersuchte Zivil- oder Strafkammer für unzuständig, so leitet sie die Sache unverzüglich der ersuchenden Kammer zurück. Diese ist verpflichtet, die Sache ebenfalls unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vorzulegen. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer.
 - b) Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.
 - c) Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen als
 - aa) in Zivilsachen
 - (1) noch nicht streitig verhandelt ist oder noch kein Urteil auf Grund nichtstreitiger Verhandlung ergangen ist und
 - (2) noch keine Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen ist und
 - (3) im schriftlichen Vorverfahren Urteile oder – nach Erkennbarkeit einer anderweitigen Zuständigkeit – das Verfahren in der Sache

fördernde Verfügungen und Beschlüsse noch nicht ergangen sind und

(4) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügungen in der Sache noch nicht entschieden ist und

(5) vom Eingang

(a) der Klageerwiderung,

(b) der Berufungserwiderung oder

(c) der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter (2) und (3) genannten Verfahren

bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist; dies gilt nicht, wenn ein in ein gesetzlich begründetes Spezialgebiet fallender Anspruch anhängig gemacht wird;

bb) in Strafsachen ein Eröffnungsbeschluss noch nicht ergangen ist.

4) Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig. Sonderregelungen bei Zurückverweisungen bleiben unberührt.

II. Zivilsachen

A. Allgemeine Regelungen

1) Die Geschäfte in erstinstanzlichen Zivilsachen werden nach Spezialzuständigkeiten und nach vorgeschalteten Turnusziffern verteilt. Die Verteilung nach Spezialzuständigkeiten geht der Verteilung nach dem allgemeinen Turnus vor.

2) Für die Zuständigkeitsbestimmung nach allen Spezialzuständigkeiten gelten folgende Regeln:

- a) Besteht für eine Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder als sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden. Die aufgrund einer Spezialzuständigkeit für eine Sache zuständige Kammer ist für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.
 - b) Sind in einem Rechtsstreit mehrere Spezialgebiete berührt, ist für Verfahrenseingänge in geraden Kalenderjahren die von der Kollision betroffene Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung und für Verfahrenseingänge in ungeraden Kalenderjahren die von der Kollision betroffene Kammer mit der höchsten ziffernmäßigen Bezeichnung zuständig.
- 2) Sieht dieser Geschäftsverteilungsplan vor, dass sich die Zuständigkeit aus dem Buchstaben von Beteiligten ergibt, ist – sofern nicht Abweichendes geregelt ist – für die Zuständigkeitsbestimmung der Name der erstbeklagten Partei in alphabetischer Reihenfolge maßgebend.
- a) Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der Beklagten. Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten oder namensgleiche Beklagte ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Kläger, bei mehreren Klägern nach der ersten in der Klageschrift aufgeführten Person. Bei mehreren Sachen desselben Klägers bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des angegebenen Streitwerts in absteigender Folge.
 - b) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend. Dabei kommt nur das erste großgeschriebene Wort in Betracht. Adelsprädikate, Titel usw. bleiben unberücksichtigt (z.B. Graf von Finck zu Solms: F, van der Brugge: B).
 - c) Bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der betreffenden Stelle befindet.

- d) Bei Einzelkaufleuten ist der Nachname des Firmeninhabers maßgebend. Bei sonstigen Unternehmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der erste Buchstabe maßgebend.
- 3) Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung ein und steht das Verfahren im Sachzusammenhang mit einem vorher oder am selben Tag anhängig gemachten Hauptsacheverfahren oder einer vorher hier eingegangenen Schutzschrift, richtet sich die Zuständigkeit für das Eilverfahren nach der Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren bzw. für die Schutzschrift.
- 4) Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht erneut der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.
- 5) Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder wird dieser aus der Berufungsinstanz zurückverwiesen, so ist für den Fall, dass es sich um eine Spezialzuständigkeit handelt, diejenige Kammer zuständig, welche aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Geschäftsverteilung für das jeweilige Spezialgebiet zuständig ist. Im Übrigen ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zunächst anhängig war. Besteht die betreffende Kammer nicht mehr, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

B. Zuweisung nach dem Turnus

I. Teilnahme

Am allgemeinen Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 5. und 8. Zivilkammer teil.

Am Turnus für Spezialzuständigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.

II. Grundsätze

- 1) Dem allgemeinen Turnus zugewiesen werden alle neu eingehenden und zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörenden Verfahren und Anträge der 1. Instanz, soweit sie nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans unabhängig vom allgemeinen Turnus zugewiesen sind.

Den an einem Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der von der Präsidentin des Landgerichts bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

- 2) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort – soweit auf Papier eingehend - mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort – soweit auf Papier eingehend - einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

- 3) Die Bedeutung und die Berechnung der Turnuslänge sowie der Wertigkeit von Verfahren bestimmen sich wie folgt:
 - a) Die Turnuslänge des allgemeinen Turnus einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die für die Turnusverteilung zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile (der Richterinnen und Richter = Ri.) mit 10 multipliziert ($AKA \times 10 = (\text{Turnuslänge}) TL$) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet werden. Daraus ergeben sich die nachfolgenden TL:

1. Zivilkammer	2,20 Ri., TL 22 Punkte
2. Zivilkammer	2,40 Ri., TL 24 Punkte
3. Zivilkammer	1,40 Ri., TL 14 Punkte
4. Zivilkammer	2,70 Ri., TL 27 Punkte
5. Zivilkammer	2,15 Ri., TL 22 Punkte
8. Zivilkammer	0,95 Ri., TL 10 Punkte

- b) Den Verfahren für eine Spezialzuständigkeit werden - ausgehend von den Richtergeschäften (RL) laut Pebb§Y - die nachfolgenden Wertigkeiten zugewiesen:

Die Turnuslänge des Turnus für eine Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) in der 1. und 2. Zivilkammer beträgt 12,5 Punkte.

Die übrigen Geschäfte enthalten folgende Wertigkeiten:

Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus	12,5 Punkte
---	-------------

förmlichen Vergabeverfahren (RL 011)	
Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen (RL 030)	4,4 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen (RL 052)	7,9 Punkte
Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungs- und Grundbuchbereinigungsgesetz (RL 059)	5,7 Punkte
Verfahren nach dem EEG, dem EnWG und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, ausgenommen hiervon sind Verfahren die Ansprüche auf Zutrittsgewährung und Zählersperrung nach § 41f und § 41g EnWG betreffen (entsprechend RL 052)	7,9 Punkte
Handelsvertretersachen (RL 059)	5,7 Punkte
Berufungssachen (RL 061)	5,4 Punkte
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Anträge in Notarkostensachen nach § 156 KostO, § 127 GNotKG (RL 105)	3,7 Punkte
Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden (RL 100)	1,8 Punkte
sonstige Zivilsachen erster Instanz (einschließlich einstweiliger Verfügungs- und Arrestverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren aus allen Sachgebieten und Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland) (RL 059)	5,7 Punkte

- c) Soweit Geschäfte vorstehend nicht genannt wurden, erhalten sie keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (5,7 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. Wird eine Korrektur durch die Eingangsgeschäftsstelle abgelehnt, entscheidet – auf Antrag – die Präsidentin.

- 4) Jede am jeweiligen Turnus beteiligte Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.
- 5) Verfahren aus besonderen Sachgebieten einschließlich der Verfahren nach dem Turnus für das Spezialgebiet nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung zugewiesen.

III. Verfahren

- 1) Den am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:
 - a) Die Neueingänge des Tages werden täglich gesammelt und am nachfolgenden Arbeitstag eingetragen. Sie werden zu Beginn des nachfolgenden Arbeitstages wie folgt geordnet:
 - Berufungen im Spezialgebiet nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG

- Turnussachen im Spezialgebiet nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG
- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, einschließlich Berufungen (außer solche im Spezialgebiet nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) und Beschwerden
- allgemeine Turnussachen.

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist am nachfolgenden Arbeitstag vorzunehmen. Eingehende Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung der / des Beklagten/Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen dieselbe Beklagte / denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen der Klägerin / des Klägers, bei mehreren Sachen derselben Klägerin / desselben Klägers nach dem Vornamen der Beklagten / des Beklagten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b) Die Neueingänge des Tages werden sodann den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Berufungen der Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, dann Klagen und Anträgen der Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG erster Instanz, dann weiter mit den Verfahren, für die die alleinige Zuständigkeit einer Kammer begründet ist und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der jeweilige Turnus beginnt mit der 1. Zivilkammer und wird für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

d) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:

- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
- Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz sowie
- selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

e) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) und Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

f) Wegzulegende, weggelegte und zurückverwiesene, abgetrennte, sowie infolge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen. Eine Vorlage an die Eingangsgeschäftsstelle ist nur dann

erforderlich, wenn eine Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung vorzunehmen ist.

- g) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- h) Eine Sache, für die unabhängig von einem Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurückzubuchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen, bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, für die unabhängig von einem Turnus eine Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG besteht, ist an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzugeben. Die Eingangsgeschäftsstelle weist dieses Verfahren nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen als neues Turnusverfahren einer Kammer zu. Der Kammer, welche die Sache zunächst aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugewiesen worden ist, werden die hierfür vergebenen Punkte wieder abgezogen.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, ist an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzugeben, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Die Eingangsgeschäftsstelle weist dieses Verfahren nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen als neues Turnusverfahren einer Kammer zu. Der Kammer, welche die Sache zunächst aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugewiesen worden ist, werden die hierfür vergebenen Punkte wieder abgezogen.

- i) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu; im Übrigen leitet sie

die Sache an die Eingangsgeschäftsstelle weiter. Übernimmt eine unmittelbar ersuchte Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk wiederum der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

- j) Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

IV. Besonderheiten

- 1) Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird.
- 2) Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Bonuspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert wird, und die Vergabe von Maluspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer erhöht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft **400** Punkten entspricht.
- 3) Das Präsidium beabsichtigt, den für die Verteilung der Turnussachen zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil für die ersten sechs Monate nach Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft mit 0,7 zu bemessen. Der entsprechende der aufnehmenden Kammer zuzuweisende geringere Arbeitskraftanteil dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit.
- 4) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forum^{STAR} verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter / die Güterichterin, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen.

Halbjährlich (31.01. und 31.07.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.

5) Mit Wirkung zum 01.01.2026 erhält:

die 1. Zivilkammer einen Bonus von 20 Punkten.

die 2. Zivilkammer einen Bonus von 100 Punkten.

die 4. Zivilkammer einen Bonus von 80 Punkten.

die 5. Zivilkammer einen Bonus von 100 Punkten.

Die 8. Zivilkammer einen Bonus von 320 Punkten.

6) Mit Wirkung zum 19.06.2026 erhält die 1. Zivilkammer für jedes zwischen dem 01.01.2026 und dem 18.06.2026 eingegangene Verfahren, welches die Zutrittsgewährung und Zählersperrung nach § 41f und § 41g EnWG betrifft, einen Malus von 6,4 Punkten.

7) Mit Wirkung zum 30.09.2026 erhält jede Kammer für jedes zwischen dem 19.06.2026 und dem 28.09.2026 eingegangenen Verfahren, welches die Zutrittsgewährung und Zählersperrung nach § 41f und § 41g EnWG betrifft, einen Malus von 4,2 Punkten.

8) Mit Wirkung zum 01.12.2026 erhält jede Kammer, für jedes zwischen dem 29.09.2026 und dem 27.11.2026 eingegangenen Verfahren, welches die Zutrittsgewährung und Zählersperrung nach § 41f und § 41g EnWG betrifft, einen Malus von 4,2 Punkten.

Bonus und Malus sind vor der ersten Verteilung von Geschäften, welche sich nach den vorstehenden Regelungen richtet, zu buchen.

III. Strafsachen

A. Allgemeine Regelungen

- 1) Die Zuständigkeit der Strafkammern bestimmt sich nach den besonderen Zuständigkeiten des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG (Jugendkammer), des § 74 b GVG (Jugendschutzkammer) und des § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) sowie nach Ziffern in den Vorschaltlisten. Die Verteilung nach den besonderen Zuständigkeiten geht - soweit nicht auch für besondere Zuständigkeiten gesondert Vorschaltlisten gebildet werden - der Verteilung nach Ziffern vor.
- 2) Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Angeschuldigte (Beschuldigte) und wird das Verfahren gegen einen oder mehrere von diesen vom Gericht abgetrennt, so bleibt für die Bearbeitung des abgetrennten Teils oder der abgetrennten Teile der Strafsache die Kammer zuständig, die vor der Abtrennung für die Bearbeitung der ganzen Strafsache zuständig war.
- 3) Wird auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO das Hauptverfahren bei dem Landgericht eröffnet und bestimmt das Beschwerdegericht, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden habe, so ist die Strafkammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan im Falle der Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO einzutreten hätte, soweit nicht das Beschwerdegericht eine andere Kammer bestimmt.
- 4) Wandelt sich nach einer Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht entschieden hat, das Rechtsmittel durch Beschränkung zu einer Beschwerde im Sinne des § 59 JGG, bleibt die ursprünglich für die Berufung zuständige Kammer auch für die Entscheidung über die Beschwerde weiterhin zuständig.
- 5) Eröffnet eine Strafkammer eine Strafsache, für welche sie laut der Anklage nach den besonderen Zuständigkeiten des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG (Jugendkammer), des § 74 b GVG (Jugendschutzkammer) oder des § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) zuständig ist, vor einer allgemeinen Kammer, bleibt sie für diese Strafsache zuständig.

B. Zuweisung nach Vorschaltlisten

Für die Zuständigkeitsbestimmung nach Ziffern gelten folgende Regeln:

- 1) Der Vergabe der Ziffern liegen die Vorschaltlisten I-V zugrunde. Hinsichtlich der Vorschaltlisten I, II, III und V richtet sich die Verteilung nach der Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan mit dem jeweils angegebenen Gültigkeitszeitraum. In die Vorschaltlisten werden alle neu eingehenden Verfahren eingetragen, die keiner Kammer nach den Regelungen unter D. V. besonders zugewiesen sind.

Die Eintragung erfolgt nach dem Eingang der Sachen bei Gericht. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Strafsachen bestimmt sich ihre Reihenfolge alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Anklageschrift an erster Stelle aufgeführten Angeklagten.

Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:

- a) Wiederaufnahmeverfahren.
 - b) Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und zurückverwiesen hat,
 - c) Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 S. 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- oder Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt.
- 2) In die Vorschaltliste I, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 19 beruht, werden Strafsachen gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens oder durch Vorlage des Amtsgerichts an die große Strafkammer zur Übernahme sowie durch Verweisung des Amtsgerichts an die große Strafkammer anhängig werden und die nicht in die Vorschaltlisten II und IV einzutragen sind, eingetragen.
 - 3) In die Vorschaltliste II, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 4 beruht, werden Strafsachen der 1. Instanz eingetragen, bei denen sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei

dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist.

- 4) In die Vorschaltliste III, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 9 beruht, werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte eingetragen. Im Fall des gleichzeitigen Eingangs mehrerer Beschwerden in einer Verfahrensakte erfolgt die Erfassung in der Vorschaltliste nur einmalig und ist die danach zuständige Kammer zur Erledigung aller Beschwerden berufen.
- 5) In die Vorschaltliste IV, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 und 1 beruht, werden Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene eingetragen.
- 6) In die Vorschaltliste V, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 9 beruht, werden alle Strafsachen sowie die dem Landgericht zur Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zugewiesenen Bußgeldsachen eingetragen, die nicht anderweitig zugewiesen sind. Bei gleichzeitigem Eingang von Straf- und Bußgeldsachen sind die Strafsachen vorrangig einzutragen.
- 7) Die sich aus einer Eintragung in eine Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern ist auch dann maßgeblich, wenn bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten oder eine Sache versehentlich in die falsche Vorschaltliste eingetragen wurde.

C. Besonderheiten

- 1) Im Falle der Abgabe einer Strafsache, deren Zuständigkeit sich nach Auffassung der/des Vorsitzenden der um Übernahme ersuchenden Kammer nach Ziffern bestimmt, die aber nicht in eine Vorschaltliste eingetragen ist, ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.
- 2) Hatte die für eine nicht an eine bestimmte Kammer zurückverwiesene Sache nach den Regelungen in Abschnitt D. V. zuständige Kammer in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende Entscheidung getroffen, die ihrerseits aufgehoben worden war, tritt an die Stelle dieser Kammer deren Vertreter. Hatte auch die Vertreterkammer in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende

Entscheidung getroffen, so tritt an deren Stelle der 2. Vertreter der nach Abschnitt D.III. zuständigen Kammer. Entsprechendes gilt, wenn auch der 2. Vertreter bzw. weitere Vertreter in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende Entscheidung getroffen hatte, die ihrerseits aufgehoben worden war.

- 3) Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ohne weitere Angaben zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, ohne dass die betreffende Kammer bezeichnet ist, so ist die Vertretungskammer derjenigen Kammer zuständig, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Teil B: Vertretungsregelungen

- 1) Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern möglich sind, erfolgen sie wie folgt:
- a) Zivilkammern, Kammer für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen (Gruppe A)

	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer
2. Zivilkammer	3. Zivilkammer	4. Zivilkammer
3. Zivilkammer	4. Zivilkammer	5. Zivilkammer
4. Zivilkammer	5. Zivilkammer	8. Zivilkammer
5. Zivilkammer	8. Zivilkammer	1. Zivilkammer
6. Zivilkammer	7. Zivilkammer	9. Zivilkammer/ Kammer für Rehabili- tierungsverfahren
7. Zivilkammer	6. Zivilkammer	9. Zivilkammer/ Kammer für Rehabili- tierungsverfahren

8. Zivilkammer	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer
9. Zivilkammer/ Kammer für Rehabili- tierungsverfahren	6. Zivilkammer	7. Zivilkammer
Kammer f. Baulandsachen	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer

Die Kammer für Handelssachen wird v. d. Vorsitzenden der 1. Zivilkammer, ersatzweise v. d. Vorsitzenden der 2. Zivilkammer und im weiteren v. d. Vorsitzenden der in der Nummerierung jeweils nächsthöheren Zivilkammer vertreten.

Hilfszivilkammern werden durch die Zivilkammern vertreten, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden sind, ersatzweise durch deren Vertreterkammern.

Für die weitere Vertretung ist die in der Nummerierung jeweils nächsthöhere Kammer (ausgehend vom 2. Vertreter) berufen. Die Kammer für Handelssachen gilt insoweit als 10. Zivilkammer, die Kammer für Baulandsachen gilt als 11. Zivilkammer. Sind die Mitglieder der Kammer mit der höchsten Nummer verhindert, so tritt die Kammer mit der niedrigsten Nummer ein. Hilfszivilkammern nehmen nicht an der Vertretung teil.

Sind die Mitglieder der Gruppe A verhindert, so tritt die Kammer der Gruppe B mit der niedrigsten Nummer ein, nachfolgend die jeweils nächsthöhere Kammer der Gruppe B.

- b) Strafkammern, Strafvollstreckungskammer, Kammer für Rehabilitierungsverfahren (Gruppe B)

	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>	<u>3. Vertreter</u>
1. Strafkammer	8. Strafkammer	4. Strafkammer	2. Strafkammer
2. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer	8. Strafkammer	4. Strafkammer
4. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer

8. Strafkammer 3. Strafkammer 1. Strafkammer 2. Strafkammer

5. Strafkammer 7. Strafkammer 1. Strafkammer

7. Strafkammer 5. Strafkammer 1. Strafkammer

Strafvollstreckungs-

kammer 3. Strafkammer 4. Strafkammer

Hilfsstrafkammern werden durch die Strafkammern vertreten, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden sind, ersatzweise durch deren Vertreterkammern.

Für die weitere Vertretung ist die in der Nummerierung jeweils nächstniedrigere Kammer (ausgehend vom 2. Vertreter) berufen. Die Strafvollstreckungskammer gilt als 6. Strafkammer. Sind die Mitglieder der Kammer mit der niedrigsten Nummer verhindert, so tritt die Kammer mit der höchsten Nummer ein.

Sind die Mitglieder der Gruppe B verhindert, so tritt die Kammer der Gruppe A mit der niedrigsten Nummer ein, nachfolgend die jeweils nächsthöhere Kammer der Gruppe A.

- 2) In Vertretungsfällen bestimmt sich die Reihenfolge des Eintritts unter den Mitgliedern der zur Vertretung berufenen Kammer grundsätzlich nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten; die Vorsitzenden sind an letzter Stelle zur Vertretung berufen.

Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung bzw. Anhörungen wechseln sich die Mitglieder der zur Vertretung berufenen Kammer bei der Vertretung ab, wobei sich die Reihenfolge des Eintritts nach aufsteigendem Dienstalter richtet und das dienstjüngste Kammermitglied den ersten Vertretungsfall eines Monats wahrnimmt. Die / der Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung aller übrigen Kammermitglieder. Als Vertretungsfall gilt jeweils ein ganzer Verhandlungstag. Fortsetzungstermine gelten als ein Verhandlungstag.

- 3) Wer nach den vorstehenden Grundsätzen als Mitglied einer Vertretungskammer an sich zur Wahrnehmung einer Sitzungsververtretung berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

- a) am Vertretungstag selbst an einer bereits terminierten mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme eines Verkündungstermins), Beweisaufnahme, Anhörung oder Güte(richter)verhandlung teilnimmt bzw. selbige leitet,
- b) am Vertretungstag bereits bewilligten (Sonder-)Urlaub hat, genehmigt Dienst an anderem Ort verrichtet, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder einen Urlaubsantrag gestellt hat,
- c) krank oder am Vertretungstag krank ist,
- d) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtliche/r Prüfer / in des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

Teil C: Vorrangregelungen

- 1) Ist eine Richterin / ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, gilt – soweit nicht in Abschnitt D anderweitig geregelt – Folgendes:

Die Tätigkeit in der Strafkammer (einschließlich Strafvollstreckungskammer) hat Vorrang vor der Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen. Die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen hat Vorrang vor derjenigen in der Zivilkammer (einschließlich der Kammer für Baulandsachen). Die Tätigkeit in der Zivilkammer (einschließlich der Kammer für Baulandsachen) hat Vorrang vor derjenigen in der Kammer für Rehabilitierungsverfahren. Die Tätigkeit in der Kammer für Rehabilitierungsverfahren hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter/in.

- 2) Ist eine Richterin / ein Richter mehreren Kammern derselben Gruppe zugewiesen, hat die Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Nummer Vorrang vor derjenigen in der Kammer mit der niedrigeren Nummer.
- 3) Die Sitzungstätigkeit in einer originär zugewiesenen Kammer hat Vorrang vor der Sitzungstätigkeit in einer Vertreterkammer.

Teil D: Zuständigkeit und Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Zuständigkeit: Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören und soweit nicht eine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht,

- a) nach dem Turnus für Streitigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG;
- b) aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, ausgenommen hiervon sind Verfahren die Ansprüche auf Zutrittsgewährung und Zählersperrung nach § 41f und § 41g EnWG betreffen, soweit sie der Kammer nicht über den allgemeinen Turnus zugewiesen werden;
- c) nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Dr. Körner	(mit 75% seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Imig	(stellvertretende Vorsitzende)
	RLG Gerhardt	(mit 45 % seiner Arbeitskraft)

2. Zivilkammer

Zuständigkeit: Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören und soweit nicht eine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht,

- a) nach dem Turnus für Streitigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG;
- b) in Verkehrsunfallsachen: Verkehrsunfallsachen sind solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall erhoben werden, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden;
- c) nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Gömann	(mit 80 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Franze	(stellvertretende Vorsitzende)
	RinLG Labitzke	(mit 60 % ihrer Arbeitskraft)

3. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, sowie Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG)
 - aa) in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB – ggf. in

analoger Anwendung – in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben,

sowie Zahlungsklagen, bei denen das Bestehen der Forderung im verfahrenseinleitenden Schriftsatz auf § 96 Nr. 3 InsO gestützt wird und

Zahlungsklagen gestützt auf § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt BGB, bei denen der fehlende Rechtsgrund im verfahrenseinleitenden Schriftsatz mit einer Insolvenzanfechtung begründet wird;

- bb) in denen Ansprüche gegen (ehemalige) Leitungspersonen (z.B. Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte) wegen Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung erhoben werden;
 - cc) in denen Ansprüche nach dem Anfechtungsgesetz erhoben werden;
 - dd) in denen Haftungsansprüche oder Honorarforderungen erhoben werden, die Personen betreffen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, mit Ausnahme von Ärzten, Zahnärzten und Architekten;
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,
- aa) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet,
 - bb) über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt;

cc) nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

c) Beschwerden in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRLG Berndt	(mit 25% ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Dexheimer	(stellvertretende Vorsitzende)
		(mit 90 % ihrer Arbeitskraft)
	RinLG Dr. Schmidt	(mit 25% ihrer Arbeitskraft)

4. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, sowie Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) in Rechtsstreitigkeiten,
 - aa) in denen Ansprüche aus Heilbehandlungsverträgen und im Zusammenhang mit Heilbehandlungen stehende Ansprüche aus unerlaubter Handlung erhoben werden;
 - bb) in denen Honorarforderungen von Ärzten und Zahnärzten erhoben werden.
 - b) Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige

sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Weisgerber

Beisitzer: RinLG Freitag (stellvertretende Vorsitzende)

RinLG Kretschmer (mit 80 % ihrer Arbeitskraft)

5. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, sowie Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) in Versicherungsvertragsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Verkehrsunfällen handelt, sowie in Rechtsstreitigkeiten um Rückgriffsansprüche eines Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 426 BGB, §§ 115 Abs. 1 Satz 4, 116 Abs. 1 VVG wegen einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers.
- b) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Thalemann

Beisitzer: RLG Bast (stellvertretender Vorsitzender)
(mit 70 % seiner Arbeitskraft)

Rin Grewe

6. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder), auch in den in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebieten, soweit nicht die 3., 4., 5., 7., 8. oder die 9. Zivilkammer zuständig sind und soweit es sich nicht um Berufungsverfahren in Wohnraummietsachen handelt, die bis zum 31.12.2024 eingegangen und am 17.06.2026 noch nicht erledigt sind.
 - b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder) in C- und H-Sachen (einschließlich Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG), soweit nicht nach Abschnitt D. I./3. Zivilkammer lit. a) die 3. Zivilkammer, nach Abschnitt D.I./4. Zivilkammer lit. a), b) die 4. Zivilkammer, nach Abschnitt D.I./5. Zivilkammer lit. a) die 5. Zivilkammer, nach Abschnitt D.I./7. Zivilkammer die 7. Zivilkammer, nach Abschnitt D.I./8. Zivilkammer lit. b) die 8. Zivilkammer oder nach Abschnitt D.I./9. Zivilkammer lit. b) und o) die 9. Zivilkammer zuständig sind.
 - c) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes in Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG.

Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Frankfurt (Oder) bei Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen;

sowie in WEG-Sachen:

- aa) Beschwerden in Kostensachen
- bb) Beschwerden in Mahnverfahren
- cc) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen auf der Grundlage der §§ 887, 888 und 890 ZPO.
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen nach den §§ 415 ff. FamFG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VPräsLG Boecker	(mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Scheel	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 50% seiner Arbeitskraft)
	RinLG Klass	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)

Hilfszivilkammer zur Entlastung der 6. Zivilkammer

Zuständigkeit:

Die bei der 6. Zivilkammer bis zum 31.12.2024 eingegangenen Berufungsverfahren in Wohnraummietsachen.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Draxler	(mit 25 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Scheel	(mit 5 % seiner Arbeitskraft)
	RinLG Klass	(mit 5 % ihrer Arbeitskraft)

7. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) gegen Urteile der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder) in Verkehrsunfallsachen: Verkehrsunfallsachen sind solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall erhoben werden, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden.
 - b) Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) gegen Urteile der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder):
 - aa) in Nachbarschaftssachen,
 - bb) in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es

sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt;

cc) über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperlicher Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Überbau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen,

dd) über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäfte hierüber.

- c) der Bestand der 6. Zivilkammer zum Ablauf des 31.12.2025 der in lit. b genannten Sachen, soweit diese bei der Beschlussfassung noch nicht terminiert sind.
- d) von den mit Ablauf des 31.12.2025 in der 6. Zivilkammer anhängigen Berufungsverfahren, die ältesten 35 Verfahren, welche der 7. Zivilkammer nicht bereits nach lit. b) zugewiesen und nicht zu den WEG-Sachen der 6. Zivilkammer nach Ziffer c der dortigen Zuständigkeit zählen und keine Mietsachen darstellen und die nach dem Geschäftsverteilungsplan der 6. Zivilkammer bei Beschlussfassung des Präsidiums über die Jahresgeschäftsverteilung 2026 Frau Richter in am Landgericht Klass als Berichterstatte rin zugewiesen waren und soweit diese bei Beschlussfassung noch nicht terminiert sind.

Besetzung:

Vorsitzende:	Präs'inLG Kyrieleis	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Scheel	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 10% seiner Arbeitskraft)
	RinLG Labitzke	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,

aus Miet- und Leasingverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden;

als Mietsachen in diesem Sinn gelten:

- Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen,
- Nutzungsstreitigkeiten nach dem Schuldrechtsanpassungs- und dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke,
- alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken betreffenden Rechtsstreitigkeiten, sofern von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses sowie eines Nutzungsrechts aus den o. g. Vorschriften eingewandt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten besteht,
- Streitigkeiten über Kleingartenpachtland,
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus verbotener Eigenmacht, wenn die klagende Partei ausdrücklich das Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien vorträgt,
- Rechtsstreitigkeiten über nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Mietforderungen.

Als Mietsachen gelten nicht Ansprüche aus Automatenaufstell- und Beherbergungsverträgen.

- b) Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG
 - aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG;
 - bb) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Gewerbemietverhältnissen
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, nach dem allgemeinen Turnus (siehe Teil A II).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Berndt	(mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Dr. Schmidt	(stellvertretende Vorsitzende)
		(mit 45 % ihrer Arbeitskraft)
	RinLG Dexheimer	(mit 5 % seiner Arbeitskraft)

9. Zivilkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,
 - aa) die Kapitalanlagesachen zum Gegenstand haben;

als Kapitalanlagesachen in diesem Sinn gelten Rechtsstreitigkeiten, mit denen geltend gemacht werden:

- Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage aus c.i.c. und Delikt gegenüber Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen, Initiatoren, Hintermännern, Geschäftsbesorgern, Treuhändern, Publikumsgesellschaften sowie der als Garanten der Kapitalmarktinformation iSd § 1 KapMuG auftretenden Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage gegenüber Anlageberatern, -vermittlern und -verwaltern,
- Schadensersatzansprüche von Käufern als Kapitalanlage angebotener und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbener Immobilien gegenüber Verkäufern, Anlageberatern und Anlagevermittlern wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt,
- Rückabwicklungsansprüche gegenüber Publikumsgesellschaften aufgrund von Anfechtung, Widerruf oder Rücktritt oder der Beendigung einer Beteiligung,
- Erfüllungsansprüche von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften,
- Ansprüche von Publikumsgesellschaften auf Zahlung des Anlagebetrages,

- Ansprüche im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, deren Abschluss zum Zwecke der Kapitalanlage der Darlehensgeber öffentlich angeboten hat,
- Entschädigungsansprüche nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz,
- Rechtsstreitigkeiten nach der InsO, sofern es sich im Kern um einen Anspruch aus Anlagenvermittlung, -beratung oder -verwaltung oder aus Prospekthaftung handelt,
- Ansprüche aus Kommanditistenhaftung im Zusammenhang mit Beteiligungen an Publikumsgesellschaften gemäß § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 HGB;

bb) die Banksachen zum Gegenstand haben;

als Banksachen in diesem Sinn gelten – soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG, ein Rechtsnachfolger, ein Zessionar oder ein Prozessstandschafter eines Kreditinstitutes im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG ist – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Bank-, Finanz- und Börsengeschäfte nach § 1 KWG (hinsichtlich der Garantieschäfte aber nur soweit sie der Darlehenssicherung dienen) und nach Börsengesetz (BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und die Sicherungsrechte, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Geschäfte stehen. Eine Banksache in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die klagende Partei ein solches Geschäft ausdrücklich geltend macht. Nicht zu den Banksachen zählen Leasingsachen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaften und ihren stillen Gesellschaftern, einschließlich atypisch stillen Gesellschaftern.

- cc) die erbrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben;
- b) Berufungen und Beschwerden in Kapitalanlage- und Banksachen im Sinn von lit. aa) und lit. bb) sowie in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinn von lit. cc) (einschließlich Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG).
- c) Beschwerden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG, FamFG);
- d) Beschwerden in Kostensachen mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG;
- e) Beschwerden in Mahnverfahren;
- f) Beschwerden nach § 54 BeurkG und nach § 15 der BNotO;
- g) Beschwerden nach § 156 KostO und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG;
- h) Entscheidungen über die Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 5 FGG a.F., § 5 FamFG, § 2 ZVG;
- i) Entscheidungen nach § 143 Abs. 1 FGG a.F., soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist;
- j) Entscheidungen, für die das Landgericht nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes zuständig ist;
- k) sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 10 S. 2 RPflG;
- l) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Unterbringungssachen nach dem BbgPsychKG;

- m) Beschwerden nach dem SachenRBERG;
- n) gerichtliche Entscheidungen nach § 4 ThUG;
- o) Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Verteilungssachen, einschließlich derjenigen Beschwerden, welche bis 31.12.2018 der 5. Zivilkammer zugewiesen waren, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. c) aa) bis cc) gegeben ist.
- p) alle nicht gesondert verteilten Entscheidungen in Zivilsachen.

Die Zuständigkeit nach lit. c) greift nur ein, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. e) gegeben ist.

Die Zuständigkeiten nach lit. d), e) und f) greifen nur ein, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. c) aa) bis cc) gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Seidel	(mit 70 % ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Weinmann	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 90 % seiner Arbeitskraft)
	RinLG Dr. Weder	(mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

II. Güterichterinnen und Güterichter

Als Güterichterinnen und Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind, sofern nicht gesondert bestimmt, für die seit dem 01.01.2017 eingehenden Sachen tätig:

VRinLG Seidel	(mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
---------------	-------------------------------

VRLG Berndt (mit 5% seiner Arbeitskraft)

RinLG Labitzke (mit 5% ihrer Arbeitskraft)

Die bereits begründete Zuständigkeit für Mediationsverfahren bleibt bestehen.

III. Kammer für Handelssachen

Die Kammer für Handelssachen ist zuständig für die beim Landgericht Frankfurt (Oder) anhängig werdenden Handelssachen.

Besetzung:

Vorsitzende: VRLG Draxler (mit 70 % ihrer Arbeitskraft)

Handelsrichter: Böttcher, Daniela

Dalhoff, Maurus

Demmler, Uwe

Döbrich, Stefan

Dürsch, Birgit

Feldmüller, Ulrich

Kehlenbrink, Yvonne

Klingelstein, Christian

Menge, Irid

Mörsel, Dr. Jörg-Thomas

Pruß, Sylvia

Ring, Carolin

Salzmann, Daniela

Scharfe, Frank

Schulz, Gerd-Harry

Wallura, Katrin

IV. Kammer für Baulandsachen

Zuständigkeit: Die Entscheidungen nach § 217 BauGB.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Draxler (mit 5 % ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: RVG Dr. Karge, VG Frankfurt (Oder)

RLG Gerhardt (mit 5% seiner Arbeitskraft)

Vertreter für VRLG Draxler ist VRLG Dr. Körner, Vertreterin für RLG Gerhardt ist RinLG Imig. Vertreter für den verwaltungsgerichtlichen Beisitzer: VRVG Prenzlau, VG Frankfurt (Oder).

V. Strafkammern

1. Strafkammer

Zuständigkeit: Die der Kammer nach Anlage A zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V, soweit nicht nach D V 8. Strafkammer Buchstabe a) und b) die 8. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Dr. Petersen (mit 75% seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: RinLG Osterland (stellvertretende Vorsitzende mit 90 % ihrer Arbeitskraft)

Ri Großbölting (mit 30 % seiner Arbeitskraft)

2. Strafkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen unter Einschluss der Strafsachen, in denen eine Rauschtat angeklagt ist, der eine Straftat nach § 74 Abs. 2 GVG zu Grunde liegt, sowie zurückverwiesene Strafsachen der Schwurgerichtskammern anderer Landgerichte, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, sowie Beschwerden in Schwurgerichtssachen.
 - b) Die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist.
 - c) Die der Kammer nach Anlage A zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V, soweit nicht nach D V 8. Strafkammer Buchstabe a) und b) die 8. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Cottäus

Beisitzer: RinLG Sobe (stellvertretende Vorsitzende)

RinLG Grafe (mit 50 % ihrer Arbeitskraft bis zum 31.08.2026)

Rin Brandt

3. Strafkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer als Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Abs. 1 GVG gehörenden Strafsachen.
 - b) Die der Wirtschaftsstrafkammer gem. §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG zugewiesenen Beschwerden.

- c) Die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen der 2. Strafkammer.
- d) Die zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.
- e) Die die Schöffen betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Entbindung nach § 54 GVG, für die der Vorsitzende der jeweils betroffenen Kammer zuständig ist.
- f) Die der Kammer nach Anlage A zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V soweit nicht nach D V 8. Strafkammer Buchstabe a) und b) die 8. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Dr. Jesse

Beisitzer: RinLG Gasper (stellvertretende Vorsitzende)

RLG Songür (mit 80% seiner Arbeitskraft)

4. Strafkammer

- Zuständigkeit:**
- a) Die der Jugendkammer im Sinne des § 33 Abs. 2 JGG und der Jugendschutzkammer gemäß § 74b GVG zugewiesenen Sachen einschließlich der Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen.
 - b) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 1. Strafkammer in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.
 - c) Die der Kammer nach Anlage A zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V, soweit nicht nach D V 8. Strafkammer Buchstabe a) und b) die 8. Strafkammer zuständig ist.

- d) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 8. Strafkammer in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Schrade

Beisitzer: RinLG Grafe (stellvertretende Vorsitzende)
(mit 50 % ihrer Arbeitskraft bis zum 31.08.2026, danach mit 100 % ihrer Arbeitskraft)

Ri Raasch

5. Strafkammer

- Zuständigkeit:** a) Die Sachen der Vorschaltliste IV mit der Endziffer 0.
b) Die zurückverwiesenen Strafsachen der 7. Strafkammer.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Sattler

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 GVG hinzuzuziehender Richter: RLG Smolski

7. Strafkammer

- Zuständigkeit:** a) Die zurückverwiesenen Strafsachen der 5. Strafkammer.
b) Sachen der Vorschaltliste IV mit der Endziffer 1.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Schüler-Dahlke

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 GVG hinzuzuziehender Richter:

Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 7. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Die ersten 20 Verfahren aus dem Bestand der 7. Strafkammer (Richterkennzahlen: 10530; 20520), die im Geschäftsjahr 2025 eingegangen und bis einschließlich der Beschlussfassung vom 18.09.2025 weder erledigt noch bereits terminiert waren.
- b) Die im Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangenen Sachen der Vorschaltliste IV mit der Endziffer 1.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Reineke (mit 20 % seiner Arbeitskraft)

8. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Die der Kammer nach Anlage A zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V.
- b) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 4. Strafkammer, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.
- c) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 4. Strafkammer, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind und die bis zum 31.12.2025 der 1. Strafkammer zugewiesen waren.
- d) Die bis zum 31.12.2025 der 4. Strafkammer zugewiesenen Verfahren, welche zwischen dem 01.01.2016 und dem 28.02.2022 eingegangen sind; soweit es sich hierbei um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, ist die 8. Strafkammer auch Jugendkammer im Sinne des § 33 Abs. 2 JGG und Jugendschutzkammer gemäß § 74b GVG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Reineke	(mit 80 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Steinbach	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 90 % seiner Arbeitskraft)
	RLG Smolski	(ab dem 01.09.2026 mit 10 % seiner Arbeitskraft, in der Zeit der Abwesenheit von Herrn RLG Steinbach [Elternzeit] als stellvertretender Vorsitzender)

Ri Meß

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit: Alle nach § 78 a Abs. 1 GVG (§§ 462 a, 463 StPO und § 109 Strafvollzugsgesetz) in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen,

als große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG und

als kleine Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Dr. Petersen	(mit 25% seiner Arbeitskraft)
	RinLG Osterland	(stellvertretende Vorsitzende)
		(ab dem 01.02.2026, sodann mit 10 % ihrer Arbeitskraft)
	Ri Großbölting	(mit 70 % seiner Arbeitskraft)

Kammer für Rehabilitierungsverfahren

- Zuständigkeit:**
- a) Gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet.
 - b) Die im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III unter Nr. 14 d genannten Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Seidel	(mit 10 % ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Weinmann	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 10% seiner Arbeitskraft)
	RinLG Dr. Weder	(mit 25 % einer vollen Arbeitskraft)

Anlage

Anlage A – Vorschaltlisten I, II, III und V ab dem 01.04.2026



Anlage A ab dem
01.04.2026.pdf